

Absender:

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Flughafen Frankfurt/Main Stellungnahme und Anregungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgestellte Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Flughafen Frankfurt/Main leidet an durchgreifenden Mängeln (vgl. unten Ziff. I.). Er ist grundlegend zu überarbeiten und der überarbeitete Entwurf ist der Öffentlichkeit erneut zur Mitwirkung vorzulegen. Im Rahmen der notwendigen Überarbeitung ersuche ich um Berücksichtigung meiner Anregungen (vgl. unten II.).

I. Mängel des vorgelegten Entwurfs des Lärmaktionsplans, Teilplan Flughafen Frankfurt/Main

1. Rechtswidrige Ausblendung der Landeshauptstadt Mainz

Der Entwurf des Lärmaktionsplans erklärt auf Seite 33, das Land Hessen könne nur innerhalb der eigenen Landesgrenzen hoheitlich tätig werden. Deshalb habe auch die Tag-Schutzzone 2, die für Mainz relevant wäre, in der Lärmschutzbereichsverordnung vom 30.09.2012 an der Grenze des Landes Hessen enden müssen. Daraus folge, dass auch das Untersuchungsgebiet der Lärmaktionsplanung an der Landesgrenze ende. Diese Argumentation ist verfehlt.

Die Lärmsituation der Landeshauptstadt Mainz, die unbestreitbar im Einwirkungsbereich des Flughafens liegt, ist im Zuge der notwendigen grundlegenden Überarbeitung des Entwurfs zu analysieren, zu bewerten und bei der Festlegung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

2. Rechtswidrige Beschränkung auf den Fluglärm

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG i.V.m. Anhang V Nr. 1 Spiegelstrich 1 und 5 der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG muss der Lärmaktionsplan den Großflughafen Frankfurt/Main einschließlich anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind, sowie eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, enthalten. Danach ist bei dieser Bewertung auf den gesamten Lärm abzustellen, unabhängig aus welcher Quelle er kommt. Die Berücksichtigung des Gesamt-

lärms, der auf den Menschen einwirkt, gehört zu den Grundprinzipien der Lärminderungsplanung, die als Zielgröße ausdrücklich den „Umgebungslärm“ benennt, den es zu vermeiden und zu vermindern gilt.

Dieser Schutzanspruch der Lärminderungsplanung wird von dem vorgelegten Entwurf vollständig verfehlt. Andere Umgebungslärmquellen, die gerade in dem hoch industrialisierten und von Straße und Schiene vollständig erschlossenen Ballungsraum Rhein-Main offensichtlich zu berücksichtigen sind, werden von dem Regierungspräsidium Darmstadt rechtswidrig ignoriert.

Im Zuge der anstehenden Überarbeitung des Lärmaktionsplans ist dieses Defizit zu beheben.

3. Abwägungsausfall

Die Maßnahmen, die der Entwurf vorschlägt, sind nicht von der zuständigen Behörde RP Darmstadt in Ausübung ihres Planungsermessens ermittelt und abgewogen worden. Bei der Abfassung des Entwurfs des Lärmaktionsplans für den Flughafen hat sich das RP vielmehr im wesentlichen darauf beschränkt, die Maßnahmen abzuschreiben, die der Hessische Ministerpräsident mit der Fraport AG, der Deutschen Lufthansa AG, dem Forum Flughafen und Region, der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und dem Board of Airline Representatives (BARIG) im Rahmen der „Allianz für Lärmschutz“ des am 29.02.2012 bereits vereinbart hatte.

In Wahrheit hat das RP Darmstadt von seiner Planungskompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht. Ich fordere, dass das RP Darmstadt seiner Aufgabe zur Lärminderungsplanung nachkommt und das ihm eingeräumte Ermessen selbst und sachgerecht ausübt. Nur dann hat auch die Beteiligung der Öffentlichkeit Sinn.

4. Weitere Mängel

a) Unzureichende Sachverhaltsermittlung und -bewertung

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG i.V.m. Anhang V Nr. 1 der Umgebungslärmrichtlinie ist die bestehende und ohne Maßnahmen zu erwartende künftige Lärmsituation zu beschreiben und zu bewerten.

Eine klare Unterscheidung zwischen der bestehenden und der ohne die Maßnahmen des Lärmaktionsplans zu erwartende Situation fehlt.

b) Fehlende Priorisierung der Maßnahmen

Die nach § 14 FluglärmSchG maßgeblichen Grenzwerte des § 2 Abs. 2 S. 2 FluglärmSchG sind flächendeckend überschritten; die Überschreitung anderer Grenzwerte ist zu ermitteln. Danach sollten die Maßnahmen priorisiert werden. Eine Priorisierung der Maßnahmen, ausgerichtet an dem Ziel, die Grenzwerte zu unterschreiten, fehlt in dem vorgelegten Entwurf. Sie ist zu ergänzen, besonders auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen.

c) Veraltete Daten

Der aktuelle Planentwurf beinhaltet lediglich die letzte Kartierung aus dem Jahr 2007, welche auf Daten des Jahres 2005 basiert und stellt nicht die aktuelle Fluglärmsituation dar. Im Zuge der anstehenden Überarbeitung des Lärmaktionsplanes sind die aktuellen Lärmkarten 2012 zu verwenden und der Öffentlichkeit nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

d) Fehlen finanzieller Informationen

§ 47d Abs. 2 BImSchG i.V.m Anhang V Nr. 1 Sp. 11 der Umgebungslärmrichtlinie verlangt die Angabe finanzieller Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse), falls solche verfügbar sind. Eine entsprechende Ergänzung ist im Rahmen der notwendigen Überarbeitung des Entwurfs anzubringen.

Fazit

Das Werk des RP Darmstadt trägt zwar den Titel "Entwurf Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Flughafen Frankfurt/Main". Doch trägt es diesen Titel zu Unrecht, denn der Text erfüllt nicht einmal die Mindestanforderungen nach § 47d Abs. 1 S. 3, Abs. 2 i.V.m. Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002. Die Lärminderungsplanung verfolgt den Zweck, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Aus den genannten Gründen verfehlt Entwurf des RP Darmstadt diesen Zweck zur Gänze.

II. Anregungen

Lärm ist eine Geißel unserer Zeit. Die medizinischen und epidemiologischen Studien jüngerer Datums zeigen sämtlich, dass Lärm ungleich gefährlicher ist, als bislang angenommen. Zahlreiche Erkrankungen und Todesfälle lassen sich mittlerweile auf den Lärm als Ursache zurückführen.

Ich fordere deshalb, die Lärmaktionsplanung als Mittel zur Reduzierung des Umgebungslärms nicht – wie es der vorgelegte Entwurf tut – zu vergeuden, sondern sie wirksam gegen den Umgebungslärm einzusetzen.

Im Hinblick auf den durch den Betrieb des Flughafens Frankfurt/Main verursachten Lärm halte ich die folgenden Maßnahmen für zwingend:

1. Einführung eines Nachtflugverbots von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
2. Strikte Handhabung und Kontrolle der Ausnahmen von diesem Nachtflugverbot.
3. Limitierung des Flugbetriebs zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durch Lärmkontingente.
4. Diese Lärmkontingente für die Tagzeit sind zu differenzieren nach Sonn- und Feiertagen einerseits und Werktagen andererseits. Sonn- und Feiertage haben Anspruch auf erhöhten Schutz.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

Ort, Datum